

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 13. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-29)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 1. Juni 2016
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-78)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 5. April 2017
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-16)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Oktober 2017
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-67)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss.....	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage ZV.....	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	8

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Der Master-Studiengang Medienkommunikation wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Der Master-Studiengang der Medienkommunikation erweitert und vertieft die Kenntnisse und Kompetenzen, die im Bachelor-Studiengang Medienkommunikation (oder vergleichbaren Studiengängen) erworben wurden. ²Die Absolventen sind in der Lage, selbständig Forschungsaufgaben wahrzunehmen und sind damit für ein weitergehendes Doktorandenstudium qualifiziert. ³Absolventen, die eine Position in der Industrie oder Wissenschaft anstreben, besitzen ein breiteres Fundament an Wissen und Fähigkeiten, das sie befähigt, interdisziplinäre Projekte zu planen, zu leiten und durchzuführen. ⁴Im Studienverlauf werden spezialisierende Themen, z.B. Entertainment, Strategic Communication, Online/Mobile Communication und Multimedia Applications vermittelt. ⁵Im Wahlpflichtbereich können weitere Veranstaltungen beispielsweise aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Psychologie, Digital Humanities, Wirtschaftsjournalismus oder Mensch-Computer-Systeme gewählt werden.

⁶Absolventen des Studiengangs Medienkommunikation sind für die Arbeit in der freien Wirtschaft wie auch in Forschungsorganisationen für fachübergreifende Fragestellungen und Probleme aus dem Bereich Medien qualifiziert. ⁷Auf die Arbeit in interdisziplinären Projektteams (z.B. mit Informatikern, Psychologen, Kommunikationswissenschaftler, Wirtschaftswissenschaftler und Designern) bereitet sie das Studium vor. ⁸Wie die Anwendungsfelder sind die Berufsbezeichnungen vielfältig. ⁹Absolventen der Medienkommunikation arbeiten in großen Unternehmen, in kleinen Agenturen oder selbständig als Berater in den folgenden Bereichen und Aufgabenfeldern: Medienmanagement, PR, Marketing, Unternehmenskommunikation, Medien- und Kommunikationsberatung, Medienproduktion, Entertainment, Edutainment, Produktion, Konzeption und Evaluation von Online- und Mobile-Anwendungen.

¹⁰Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Medienkommunikation unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben selbstständig zu bearbeiten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Medienkommunikation kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	75	
Wahlpflichtbereich	15	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) Das Studienfach Medienkommunikation hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum Master-Studienfach Medienkommunikation erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen,
- b) den Nachweis von erworbenen Kompetenzen in folgenden Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang (im Rahmen des Erwerbs eines in Buchst. a) genannten Abschlusses entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Medienkommunikation verwendeten ECTS-Punkte-Schema):

Mindestens 120 ECTS-Punkte in den Kernbereichen der Medienkommunikation: Rezeptions- und Wirkungsforschung, Medienpsychologie, Vermarktung von Medienangeboten, Werbung, Quantitative Methoden, Allgemeine Psychologie, Inhaltsanalyse und Beobachtung, Mediensysteme Presse und Rundfunk, Medieninformatik, Medienproduktion und -analyse, davon im Einzelnen:

- i) mindestens 10 ECTS-Punkte aus der Medienpsychologie
- ii) mindestens 10 ECTS-Punkte aus den Medien- und Kommunikationswissenschaften
- iii) mindestens 10 ECTS-Punkte aus der Medieninformatik.

Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Medienkommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt sowie“.

- c) die Zuweisung eines Studienplatzes für das Master-Studium in Medienkommunikation im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Master-Studium in Medienkommunikation nicht gegeben. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Medienkommunikation richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
		<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	75	75/75	75/120	120/120
Wahlpflichtbereich	15	15/15	15/120	
Abschlussbereich	30	30/30	30/120	
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Medienkommunikation mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Medienkommunikation mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Wintersemester 2018/2019 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen.

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Der Master-Studiengang Medienkommunikation (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren wird jedes Semester durch das Institut für Mensch-Computer-Medien der Philosophischen Fakultät II an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Medienkommunikation für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Medienkommunikation festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden. ⁴Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studiengang sowie
2. eine einheitliche bzw. zusammengefasste Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Medienkommunikation bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die für das Master-Studium in Medienkommunikation erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Medienkommunikation sowie zwei weiteren Professoren oder Professorinnen oder sonstigen nach der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts für Mensch-Computer-Medien zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder, des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stim-

me des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in § 2 Abs. 2 genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Medienkommunikation mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS–Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Mensch-Computer-Medien)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)											
06-MK-E	2015-WS	Entertainment <i>Entertainment</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-SC	2016-WS	Marketing and Strategic Communication <i>Marketing and Strategic Communication</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-ENM	2018-WS	Online and Mobile Communication <i>Online and Mobile Communication</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
10-MK-MMA	2018-WS	Multimedia Applications <i>Multimedia Applications</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-AS1	2015-WS	Advanced Studies 1 <i>Advanced Studies 1</i>	S(4)	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-AS2	2015-WS	Advanced Studies 2 <i>Advanced Studies 2</i>	S(4)	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-RP	2016-WS	Research Project <i>Research Project</i>	R(4)	10	1		NUM	Prüfungssatz Projekt ²	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-ME1	2015-WS	Methods 1 <i>Methods 1</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-ME2	2015-WS	Methods 2 <i>Methods 2</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-JOB	2015-WS	MK On the Job <i>MK On the Job</i>	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ¹	Deutsch und/oder Englisch		
06-MK-PR	2016-WS	Praktikum MK <i>Internship MK</i>	P	10	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.)	Deutsch und/oder Englisch		5) Dauer: 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Praktikumsbetreuer einzuholen.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
10-MK-MCI-Einf	2018-WS	Einführung in die Mensch-Computer-Interaktion für Medienkommunikation <i>Introduction to Human-Computer Interaction for Media Communication</i>	V(3)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		1) bonusfähig
04-DH-A1	2015-WS	Digital Humanities im Überblick <i>Digital Humanities in Overview</i>	V(2) + T(2)	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
06-MCS-VUsEx	2015-WS	Vertiefung User Experience <i>Specialisation User Experience</i>	S(2)	5	1		NUM	Vertiefungsprüfung ³	Deutsch oder Englisch		1) bonusfähig
10-MK-MCI-AkTre	2018-WS	Aktuelle Trends der Mensch-Computer-Systeme <i>Current Trends of Human-Computer Systems</i>	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 5 S.)	Deutsch oder Englisch		1) bonusfähig
12-NW-EBWL	2015-WS	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Nicht-Wirtschaftswissenschaftler/-innen <i>Introduction to Business Administration - Minor</i>	V(2) + Ü(2)	5	1	200 (Los)	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
12-GP-G	2015-WS	Integrierte Geschäftsprozesse <i>Integrated Business Processes</i>	V(2) + Ü(2)	5	1	15 *WB2 ⁷	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (10-15 S.) und Präsentation (ca. 10 Min.) (Gewichtung 2:1)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-EBus-F	2015-WS	eBusiness <i>eBusiness</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (10-15 S.) und Präsentation (ca. 10 Min.) (Gewichtung 2:1)	Deutsch und/oder Englisch		
12-FRBE-F	2015-WS	Forward und Reverse Business Engineering <i>Forward and Reverse Business Engineering</i>	V(2) + Ü(2)	5	1	50 *WB3 ⁷	NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 15 S.) oder c) Hausarbeit (10-15 S.) und Präsentation (ca. 10 Min.) (Gewichtung 2:1)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig
12-P&O-F	2015-WS	Personal und Organisation <i>Human Resource Management & Organizational Theory</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
12-IM	2015-WS	Innovationsmanagement <i>Innovationmanagement</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-EPS	2015-WS	Entrepreneurship <i>Entrepreneurship</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-MUS	2016-SS	Mobile and Ubiquitous Systems <i>Mobile and Ubiquitous Systems</i>	V(2) + Ü(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Minuten) oder b) mündliche Prüfung (ca. 15-20 Minuten bei einer Person, ca. 20 Minuten bei zwei	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Personen und ca. 30 Minuten bei drei Personen)			
02-N- P-W06	2015-WS	Deutsches und europäisches Markenrecht <i>German and European Trade Mark Law</i>	V(2)	3	1	Max. 10 ⁴	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
02-N- P-W07	2015-WS	Urheberrecht und Grundzüge gewerblichen Rechtsschutzes mit europäischen Bezügen <i>Copyright Law and Intellectual Property Law including EU Law</i>	V(1)	2	1	Max. 10 ⁴	NUM	a) Klausur (ca. 120 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			3) Prüfungsturnus: In der Regel jährlich, SS
06-MK- PSY1	2015-WS	Psychologie 1 <i>Psychology 1</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 15 ⁵	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
06-MK- PSY2	2015-WS	Psychologie 2 <i>Psychology 2</i>	V(2) + V(2)	5	1	Max. 15 ⁵	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)			
06-MK- PSY3	2015-WS	Psychologie 3 <i>Psychology 3</i>	V(2) + V(2)	10	2	Max. 15 ⁵	NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			
10- I=PM	2016-SS	Professionelles Projektmanagement in der Praxis Professional Project Management	V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-120 Min.) ⁶	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 6) Es wird empfohlen, das Modul 10-I=PRJ parallel zu absolvieren.
12-M- WJ1	2016-SS	Recherche und Journalistische Darstellungsformen im crossmedialen Wirtschaftsjournalismus 1	S (2)	5	1	20 *WM2 ⁷	NUM	Portfolioprfung (Interview, Meldung, Nachricht, Bericht und Hintergrundbericht (inkl.	Deutsch und/oder Englisch		3) Im Semester der Veranstaltung

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Research and formats in crossmedia economics journalism 1						Rechercheprotokoll) in verschiedenen Mediengattungen (Text-, Audio- oder Videoformat möglich)); Umfang: ca. 20			
12-M-WJ2	2016-SS	Recherche und Journalistische Darstellungsformen im crossmedialen Wirtschaftsjournalismus 2 Research and formats in crossmedia economics journalism 2	S (2)	5	1	20 *WM2 ⁷	NUM	Portfolioprüfung (Reportage, Porträt, Kommentar und Glosse (inkl. Rechercheprotokoll) in verschiedenen Mediengattungen (Text-, Audio- oder Videoformat möglich)); Umfang ca. 20	Deutsch und/oder Englisch		3) Im Semester der Veranstaltung
12-M-WPS	2016-SS	Produktion eines crossmedialen Wirtschaftsmagazins	S (2)	10	1	20 *WM2 ⁷	NUM	Portfolioprüfung (Recherche, Reportage, Porträt, Kommentar oder Glosse); Umfang: ca. 5 Minuten Beitrag	Deutsch und/oder Englisch		3) Im Semester der Veranstaltung
12-M-EMP	2016-SS	Europäische Makropolitik European Macroeconomic Policy	V (2) + Ü (2)	5	1	*WM4 ⁷	NUM	a) Klausur (ca. 60 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-WPE	2016-SS	Wettbewerbspolitik in Europa European Competition Policy	V (2)	5	1	*WM4 ⁷	NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		1) bonusfähig
12-M-EG1	2016-SS	Geldpolitik und Finanzsystem Monetary Policy and the Financial System	V (2) + Ü (2)	5	1	30 *WA1 ⁷	NUM	a) Klausur (ca. 60 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
12-M-EG2	2016-SS	Geldpolitik, Devisenmärkte und internationales Währungssystem Monetary Policy, Foreign Exchange Markets, and the International Monetary System	V (2) + Ü (2)	5	1	30 *WA1 ⁷	NUM	a) Klausur (ca. 60 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-EWS	2016-SS	Europäische Wirtschaftsstatistik European Economic Statistics	V (2) + Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-EFP	2016-SS	Europäische Finanzpolitik European Public Finance	V (2) + Ü (2)	5	1	* WM4 ⁷	NUM	a) Klausur (ca. 60 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-OEA	2016-SS	Ökonomie des Arbeitsmarktes Labor Market Economics	V (2) + Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-TP	2016-SS	Handelspolitik und Welthandelsordnung Trade Policy and the World Trading System	V (2) + Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
12-M-ITMF	2016-SS	International Trade and the Multinational Firm International Trade and the Multinational Firm	V (2) + Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Minuten) oder b) Hausarbeit (ca. 15 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-MK- MA	2015-WS	Master-Thesis Medienkommunikation Master-Thesis in Media Communication		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

¹ Prüfungssatz Seminar: a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-45 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (max. 20 S.).

² Prüfungssatz Projekt: a) Klausur (ca. 100 Min.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder c) Referat (15-30 Min.) plus Verschriftlichung (10-15 S.) oder d) Hausarbeit (15-20 S.) oder e) Portfolio (max. 20 S.).

³ Für die Vertiefungen MCS ist die Auswahl an Prüfungsformen, wenn nicht anders angegeben, folgendermaßen festgesetzt: a) Klausur (ca. 90 min), b) Referat (ca. 20 min) und Handout (ca. 5 Seiten), c) Vorstellung der Projektergebnisse (ca. 30 min), d) Referat (ca. 45 min), e) mdl. Prüfung (ca. 30 min) oder f) Hausarbeit (ca. 10 S.).

⁴

Für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft und des Bachelor-Nebenfachs Privatrecht erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze. Für Studierende anderer Studienrichtungen werden insgesamt 20 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Davon werden 10 Teilnahmeplätze für Studierende im MA Economics zur Verfügung gestellt. Soweit diese aufgrund mangelnder Nachfrage nicht benötigt werden, können die nicht belegten Teilnahmeplätze Studierenden anderer Studienrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die 10 verbleibenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze wie folgt: Vorrangig werden Bewerber/-innen berücksichtigt, die sich nach nicht bestandener Prüfung aus früheren Jahren bewerben. Die Zuweisung der verbleibenden Plätze erfolgt per Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

⁵ Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Plätze nach Los.

⁶ Klausur kann nach Ankündigung des Dozenten bzw. der Dozentin zu LV-Beginn durch eine mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder mündliche Gruppenprüfung (2 Teilnehmer, je ca. 15 Min.) ersetzt werden.

⁷ **Auswahlverfahren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:**

WB2

- (1) Für Studierende des Bachelor-Studienfachs Wirtschaftsinformatik (B.Sc. mit 180 ECTS) erfolgt keine Begrenzung der Teilnahmeplätze.
- (2) Für Studierende anderer Studienfächer werden weitere Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, sofern die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind. Die Verteilung der weiteren Teilnahmeplätze erfolgt studienfachübergreifend in einem einheitlichen Losverfahren.
- (3) Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen des Moduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.
- (4) Nachträglich freiwerdende Plätze werden verlost.

WB3

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

- (1) Vorrangig werden Bewerber bzw. Bewerberinnen aus dem Bachelor-Studienfach Wirtschaftsinformatik (B.Sc. mit 180 ECTS) berücksichtigt.
- (2) Verbleibende Plätze stehen Studierenden weiterer Studienfächer zur Verfügung.
- (3) Sollten bei der Vergabe nach (1) und (2) die vorhandenen Plätze nicht ausreichen, so erfolgt die Zuweisung der Plätze innerhalb dieser Gruppe nach Losverfahren.
- (4) Für sämtliche teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen des Moduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.
- (5) Nachträglich freiwerdende Plätze werden verlost.

WA1

- (1) Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze studienfachübergreifend in einem einheitlichen Losverfahren.
- (2) Für sämtliche teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen des Moduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.
- (3) Nachträglich freiwerdende Plätze werden verlost.

WM2

Die Teilnehmerzahl ist auf max. 20 begrenzt, wovon bis zu 12 Plätze an Studierende des Masterstudienfachs International Economic Policy bzw. Economics sowie bis zu 8 Plätze an Studierende des Masterstudienfachs Medienkommunikation vergeben werden. Die Plätze werden vorrangig an Studierende des Masterfachs International Economic Policy bzw. Economics mit der Vertiefung Wirtschaftsjournalismus oder dem Schwerpunkt Wirtschaftsjournalismus.

Bleiben Plätze unbelegt, so können diese an Studierende des Masters Business Management vergeben werden. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der freien Plätze, so erfolgt deren Verteilung nach folgenden Kriterien:

1. Die Bewerber und Bewerberinnen werden gemäß der Abschlussnote ihres einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in aufsteigender Reihenfolge gelistet.
2. Die Zuweisung der Plätze erfolgt anhand dieser Reihenfolge. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
3. Für nachträglich freiwerdende Plätze werden verlost.
4. Etwaige Restplätze des Masterstudienfachs International Economic Policy bzw. Economics werden dem Masterstudienfach Medienkommunikation zur Verfügung gestellt.
5. Etwaige Restplätze des Masterstudienfachs Medienkommunikation werden an das Masterstudienfach Political and Social Studies übergeben. Werden sie dort (nach Durchführung eines Losverfahrens) nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, so werden sie dem Masterstudienfach International Economic Policy bzw. Economics zur Verfügung gestellt.

WM4

Für Studierende der Studiengänge Master Business Management, Master International Economic Policy bzw. Economics, Master Wirtschaftsinformatik, Master Wirtschaftsmathematik und Master Chinese and Economics und Master Chinese Business und Economics erfolgt keine Begrenzung der Teilnehmerplätze. Für andere Studienfächer werden insgesamt 20 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt, die falls die Nachfrage das Angebot übersteigt, per Losverfahren zugeteilt werden.